

1. Satzung

zur Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS) in der Fassung vom 21.06.2006

Der Kreistag des Kreises Unna hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 23.05.2006 in seiner Sitzung vom 05.06.2007 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz mit seinem Mindestbetrag von 300,-- € sind nicht hinzuzurechnen.

§ 2

Die Änderung der Satzung des Kreises Unna tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 05.06.2007 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS) in der Fassung vom 21.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) – in der zur Zeit gültigen Fassung – wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 08.06.2007

Der Landrat

Michael Makiolla